



Organisationsregelung

für das

Institut für Erziehungswissenschaft

im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien
und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 20. Januar 2026

Organisationsregelung für das „Institut für Erziehungswissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport hat die nachfolgende Organisationsregelung am 17. Dezember 2025 beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leitung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Erziehungswissenschaft“¹ im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

Die Einrichtung, unterteilt in die beiden Lehreinheiten Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft/Erziehungswissenschaft, ist zuständig für die organisationalen Bedingungen zur Durchführung erziehungswissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie nimmt für die Johannes Gutenberg-Universität Aufgaben zur Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase sowie der Ausbildung in den Lehramts- und anderen pädagogischen Ausbildungsgängen wahr. Daneben hat sie auch für die Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen.

¹ Im Folgenden: Einrichtung

§ 3 Angehörige

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der der Einrichtung angehörigen Studiengänge.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

§ 4 Leitung

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig achtzehn sowie
 - b) sechs Studierende
 - c) acht akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- stimmberechtigt an.³

Bei Veränderung der Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

Dem Leitungskollegium gehören beratend an:

- a) die Geschäftsführung der Einrichtung und
- b) die Leitung des Studienbüros.

² Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

³ § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit verfügen müssen, ist zu beachten.

§ 6 **Amtszeit und Wahl**

- (1) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 **Aufgaben des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
 - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
 - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 **Geschäftsführende Leitung**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte zwei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Geschäftsführenden Leitung⁴ und zur Stellvertretenden Geschäftsführenden Leitung für eine Amtsperiode (in der Regel 1,5 Jahre). Die Stellvertretende Geschäftsführende Leiterin oder der Stellvertretende Geschäftsführende Leiter stellt sich im Anschluss für eine

⁴ Soweit im Folgenden von der Geschäftsführenden Leitung die Rede ist, ist die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter gemeint.

weitere Amtsperiode (in der Regel 1,5 Jahre) als Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter zur Wahl. Leitung und Stellvertretende Leitung sollen möglichst nicht derselben Lehreinheit zugeordnet sein.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Leitung vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leitung sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leitung übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall.
Auf die "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leitung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10

Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11

Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. Mindestens 50 Studierende oder 10 andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13

Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leitung vorzutragen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung "Instituts für Erziehungswissenschaft" in der Fassung vom 25. April 2008 außer Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2026

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

H i n w e i s e **für ergänzende Aufgaben** **der Geschäftsführenden Leitung**

Die Geschäftsführende Leitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
5. Entgegennahmen der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
6. Organisation der Entgegennahmen der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.